



Satzung **für die Benutzung der Festhalle des** **Marktes Ipsheim**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Ipsheim folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Festhalle Ipsheim ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Ipsheim und dient dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der Ipsheimer Vereine. Darüber hinaus kann die Festhalle für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- 1) Für die Benutzung der Festhalle gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des Marktes Ipsheim und seiner Beauftragten.
- 2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder Besucher von sonstigen Veranstaltungen die Festhalle betreten.
- 3) Die Satzung gilt für die Benutzung der Festhalle Ipsheim mit allen zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Nebenräumen.

§ 3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht des Marktes Ipsheim wird grundsätzlich durch den Ersten Bürgermeister, dem jeweiligen Hausmeister und dem Hallenwart ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den Schulleiter der Grundschule Ipsheim wahrgenommen. Bei Vereinsaktivitäten durch den Vorstand des jeweiligen Sportvereins.
- 2) Bei Verhinderung kann der Bürgermeister, Hausmeister, Hallenwart, Schulleiter oder Vorstand des jeweiligen Sportvereins zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- 3) Den Anordnungen des Bürgermeisters, Hausmeisters, Hallenwarts, Schulleiters, Vorstand des jeweiligen Sportvereins oder eines Vertreters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.



§ 4 Vergabe

Die Vergabe der Festhalle an Vereine und sonstige Veranstalter ist Sache des Marktes Ipsheim

§ 5 Benutzerkreis

Die Festhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. Von der Grundschule Ipsheim für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstigen Veranstaltungen,
2. Von Ipsheimer Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
3. von gemeindlichen Einrichtungen und deren Organen,
4. von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art.

§ 6 Buchung und Gebühren

- 1) Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten werden durch den Marktgemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.
- 2) Die jeweiligen Nutzer müssen sich in das ausgelegte Hallenbuch (Regieraum) eintragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Leiter (Trainer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung.
- 3) In der Gebühr für die Benutzung der Festhalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume miteingeschlossen.
- 4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für andere Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer anderen Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- 5) Werden aus Gründen, die nicht von der Gemeinde oder deren Bediensteten zu vertreten sind, bereits bezahlte Stunden nicht in Anspruch genommen, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.



§ 7 Verhalten

- 1) Jeder Benutzer der Festhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Festhalle betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.
- 3) Der Veranstalter hat für Ordnung in der Festhalle, insbesondere für das Aufstellen und Entfernen der Bestuhlung, zu sorgen. Der Bestuhlungsplan ist verbindlich. Tische, Stühle und sonstige Geräte sind an den Ort der Benutzung zu tragen bzw. zu fahren und unmittelbar nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Änderungen in oder an der Halle oder deren Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Marktes Ipsheim.
- 4) Das Rauchen ist verboten.
- 5) Die Technik (z.B. Geräte, Fenster, Lüftungsanlage, usw.) darf nur von eingewiesenen Personen bedient werden.
- 6) Räume, die für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb nicht geeignet sind, dürfen nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden. Das Telefon ist nur für Notfälle oder bei Unfällen zu benutzen. Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder Hallenwartes betreten werden.
- 7) Feuer und offenes Licht sind strengstens verboten
- 8) Tiere dürfen in die Festhalle nicht mitgebracht werden.
- 9) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten



§ 8 Betrieb

- 1) Die Belegungszeiten werden vor jedem Schuljahr im Belegungsplan Festhalle festgelegt.

Die Belegung der Halle ist längstens bis 22:00 Uhr möglich. Um 22:30 Uhr muss das Gelände verlassen sein. Ausnahmen sind bei Wochenendveranstaltungen, unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen (u.a. Lärmschutz) möglich.

- 2) Alle Benutzer der Festhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, für die Funktionsräume und Gerätschaften.
- 3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- 4) Der Übungsleiter/ sonstige Verantwortliche hat als Erster die Anlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen.
- 5) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend der Gemeinde, Hausmeister oder Hallenwart zu melden.
- 6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebes in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten oder sonstiger Gegenstände auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Die Technik (z. B. Fenster, usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- 7) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in die Festhallen eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Zustimmung für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister oder Hallenwart erteilt werden.



- 8) Fußball spielen ist nur in hallenmäßiger Form unter Beachtung der vom Bayer. Fußballverband hierfür herausgegebenen Richtlinien und nur mit dafür besonders geeigneten Hallenfußbällen erlaubt.
- 9) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch von Klebebändern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- 10) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- 11) Die Lehrer, Übungsleiter oder sonstige verantwortliche Personen haben sich am Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- 12) Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Übungsgruppen sind für das Abdrehen der Lichter, Duschen und Wasserhähne, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- 13) Sofern Benutzern Schlüssel/Transponder für die Festhalle überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Schlüsselbesitzer trägt erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Festhalle, Umkleideräume, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet.
- 14) Von den ausgehändigten Schlüsseln dürfen weitere Exemplare weder angefertigt, noch in Umlauf gebracht werden. Nicht mehr benötigte Schlüssel sind unaufgefordert und unverzüglich dem Markt Ipsheim zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln hat der jeweilige Schlüsselinhaber auf seine Kosten die entsprechenden Schlösser auswechseln zu lassen bzw. Ersatzschlüssel über den Markt Ipsheim anzufordern. Nach Beendigung jeder Veranstaltung sind die Fluchttüren von innen mit dem Schlüssel abzuschließen.
- 15) Für das Wegschließen bzw. die sichere Verwahrung der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport-/Übungsstunden und der sonstigen Veranstaltungen verantwortlich.
- 17) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.



§ 9 Veranstaltungen

- 1) Der räumliche Verantwortungsbereich des Mieters erstreckt sich von der nördlichen Schranke (Richtung Sportplatz) bei der Festhalle bis zum Graben bei der Einmündung in die Bahnhofstraße
- 2) Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Veranstaltungen bis 200 Personen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung sind die ausgehängten Bestuhlungspläne verbindlich.
Bei sonstigen Veranstaltungen können höchstens 600 Personen zugelassen werden.
- 3) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem, für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder Hallenwart gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu §11 der Benutzungssatzung.
- 4) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die mit Genehmigung des Marktes Ipsheim vorgenommen worden sind, müssen auf Kosten des Benutzers wieder entfernt werden. Vereinbarungen zwischen zwei aufeinander folgenden Benutzern in dieser Hinsicht, sind dem Markt Ipsheim mitzuteilen.
- 5) Bei nicht-sportlichen Veranstaltungen hat zwingend ein Hallenwart anwesend zu sein.
- 6) Der Veranstalter ist für das Aufräumen und die Reinigung der Festhalle nach Beendigung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter hat die Sauberkeit der gesamten Festhalle zu verantworten, neben der Halle ist der Außenbereich der Festhalle zu säubern (siehe § 9 Abs. 1 und §9 Abs. 5). Die Reinigung der Halle und des Außenbereiches muss bis spätestens 12:00 Uhr des nächsten Tages stattfinden, für welchen der Mietvertrag ausgestellt wurde. Wird eine Reinigung in der Frist nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist der Markt Ipsheim befugt, die Reinigung selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die Kosten hierfür trägt der Veranstalter in vollen Umfang.
- 7) Die Reinigungspflicht besteht auch für den Spielplatz bei der Festhalle, den Bahnhofsbereich Ipsheim und die beiden Parkbereiche am Bahnhofsgelände und entlang der Straße „Am Kuhwasen“ bis zum Schützenhaus. Die Beseitigung aller Abfälle ist Aufgabe des Veranstalters. Das Abbrennen der Abfälle ist verboten.
- 8) Die Festhalle sowie sämtliche Nebenräume müssen unmittelbar nach der genehmigten Benutzungszeit oder nach Terminabsprache mit dem Hallenwart geräumt sein. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Lampen in der Festhalle auszuschalten.
- 9) Die Auflagen dieser Satzung entbinden den Veranstalter nicht von der "Anzeige einer öffentlichen Vergnügung", der Benachrichtigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ipsheim und der GEMA, sowie ggfs. der Stellung eines Antrages auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit usw. Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist gleichfalls rechtzeitig beim Markt Ipsheim einzureichen.



§ 10 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder Hallenwart bzw., Gemeindeverwaltung zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 11 Haftung

- 1) Die Festhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind. Die Vereine und sonstige Veranstalter haben die verantwortlichen Übungsleiter/Personen der Gemeinde zu melden.
- 2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die jeweiligen Verantwortlichen/Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- 3) Für Beschädigungen an der Turnhalle, deren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation.
- 4) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine/sonstige Organisationen/ Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder/ Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.



§ 12 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. des Landesstraf- und Verordnungsgesetze finden Anwendung.
- 2) Der Bürgermeister, der Schulleiter, Hausmeister oder Hallenwart bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Festhalle verweisen.
- 3) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungssatzung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Festhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzern.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Schulleitung, der Hausmeister und alle Vereine und Veranstalter erhalten eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ipsheim, den 21.11.2022

Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister

